

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952	Berlin, den 15. Juli 1952	Nr. 92
Tag	Inhalt	Seite
9. 7. 52	Preisverordnung Nr. 24 8. Verordnung über die Handels- und Verbraucherpreise für frisches Gemüse und Obst	577
1. 7. 52	Preisverordnung Nr. 24 9. Verordnung über die Preisbildung im Orthopädie-, Chirurgiemechaniker- und Bandagisten-Handwerk	578

Preisverordnung Nr. 248.

Verordnung über die Handels- und Verbraucherpreise für frisches Gemüse und Obst.

Vom 9. Juli 1952

In Durchführung der planmäßigen Vereinheitlichung der Preise wird in Abänderung der Preisverordnung Nr. 153 vom 21. Mai 1951 — Verordnung über Preise für frisches Gemüse und Obst — (GBl. S. 509) zur Bildung einheitlicher Verkaufspreise der Handelsorgane und einheitlicher Verbraucherpreise für frisches Gemüse und Obst folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VEAB) verkaufen das erfaßte und aufgekaufte frische Gemüse und Obst an den Platzgroßhandel zu den in den Anlagen 1 bis 4 auf den Seiten 580 bis 584 verzeichneten Abgabepreisen der VEAB. Diese verstehen sich

- a) frei einer dem liefernden VEAB aufzugeben, im Geschäftsbereich des Platzgroßhandels gelegenen Empfangsstation zum Neugewicht oder
- b) ab einem zwischen dem liefernden VEAB und dem betreffenden Handelsorgan zu vereinbarenden, im Geschäftsbereich des Platzgroßhandels gelegenen Auslieferungslager des VEAB zum ausgelieferten Gewicht. Liefert der VEAB ab einem solchen Auslieferungslager aus, hat er dem empfangenden Platzgroßhandel zur Deckung diesem zusätzlich entstehender Beförderungskosten einen Betrag von 1,— DM je 100 kg ausgelieferter Ware zu zahlen.

Ist eine Waggonladung für mehrere Vertragspartner bestimmt, ist der empfangende VEAB

für ordnungsmäßige Entladung und Übergabe zum Neugewicht an die in Frage kommenden Handelsorgane verantwortlich. Stellt der liefernde VEAB dem Platzgroßhandel das gekaufte frische Gemüse und Obst auf einer außerhalb des Geschäftsbereiches des Platzgroßhandels gelegenen Station oder auf einem außerhalb des Geschäftsbereiches gelegenen Auslieferungslager zur Verfügung, kann der Platzgroßhandel vom VEAB Vergütung des Mehraufwandes an Beförderungskosten gegenüber den Beförderungskosten beanspruchen, die beim Abholen von der Empfangsstation oder vom örtlichen Auslieferungslager entstehen.

(2) Die Abgabepreise der VEAB, die als Höchstpreise nicht überschritten werden dürfen, gelten für Nettogewicht einschließlich Verpackung, soweit es sich um „verlorene“ Verpackung handelt, oder ausschließlich Verpackung, soweit es sich um rückgabepflichtige Dauerverpackung handelt. Sie sind zahlbar bei Empfang der Ware abzugsfrei.

§ 2

(1) Der Platzgroßhandel — Deutsche Handelszentrale Lebensmittel, Handelsorganisation — HO-L, Kreis-Konsumgenossenschaften, sonstiger örtlicher Großhandel — verkauft das frische Gemüse und Obst an den Einzelhandel zu den in den Anlagen 1 bis 4 auf den Seiten 580 bis 584 verzeichneten Abgabepreisen des Platzgroßhandels. Diese verstehen sich ab Lager des Platzgroßhandels zum ausgelieferten Gewicht.